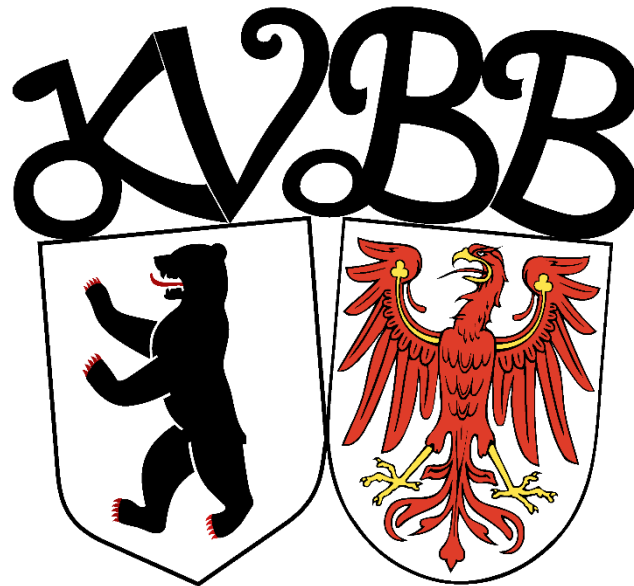


SATZUNG

Karnevalverband Berlin-Brandenburg

im Bund Deutscher Karneval e.V.

Vereinigung zur Pflege fastnachtlicher Bräuche



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "KARNEVALVERBAND BERLIN - BRANDENBURG im Bund Deutscher Karneval".
- (2) Er hat seinen Sitz in Werder und wurde am 16. Juli 1990 gegründet. Er wurde beim Amtsgericht Potsdam in das Vereinsregister unter Aktenzeichen VR8517P-Nr.1 eingetragen.
- (3) Es können Unterverbände – Regionalverbände oder lokale karnevalistische Interessengemeinschaften – gebildet werden. Letztere sind, soweit innerhalb der Interessengemeinschaft keine Mitgliedsbeiträge erhoben werden, von der Beitragszahlung entbunden, ansonsten den Regionalverbänden gleichgestellt. Regionalverbände werden als Mitglieder im KVBB geführt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Fasching.
- (3) Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluss aller in den Bundesländern Berlin und Brandenburg ansässigen karnevalistischen und landsmannschaftlichen Vereine, die fastnachtliches Brauchtum pflegen.
- (4) Der Verband ist politisch, ethisch und konfessionell neutral, bezieht aber eindeutig Position gegen Intoleranz und antidemokratische Einflüsse.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Der Karnevalverband Berlin-Brandenburg

- (1) vertritt alle Mitglieder gegenüber Behörden sowie gegenüber den öffentlichen und rechtlichen Institutionen in kultureller und wirtschaftlicher Sicht,
- (2) vertritt alle Mitglieder im Bund Deutscher Karneval,
- (3) pflegt das karnevalistische Brauchtum und berät die Mitglieder in Brauchtumsfragen,
- (4) bekämpft Auswüchse im karnevalistischen Brauchtum und schützt desselben vor geschäftsmäßiger Ausnutzung und Kommerzialisierung,
- (5) pflegt ein Archiv im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten über den Karneval im mitteldeutschen Raum, insbesondere im Verbandsgebiet,
- (6) führt Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen, Arbeitstagen und andere Veranstaltungen, die der Erweiterung des karnevalistischen Ideengutes sowie der vereinsrechtlichen Führung der Mitglieder dienen durch,
- (7) unterstützt und tritt für die Förderung des karnevalistischen Tanzsportes ein,
- (8) fördert die Jugendarbeit durch Unterstützung des eigenständigen Jugendverbandes „KVBB-Jugend e.V.“. Der Jugendverband ist eigenverantwortlich im Rahmen seiner Satzung und unter Beachtung der Satzung des KVBB tätig und wählt einen eigenen Jugendvorstand.
- (9) Jeglicher Umgang mit Personen schließt ohne außerordentliche Erwähnung die Gleichbehandlung vom weiblichen, männlichen und diversen Geschlecht ein.

§ 4 Mitgliedschaft

- (7) Aktive Mitglieder
 - a. Aktives Mitglied kann jeder karnevals- oder landsmannschaftlicher Verein werden, der Träger und Pfleger traditionellen karnevalistischen Brauchtums auf absolut ideeller Grundlage ist und seinen Sitz im Verbandsgebiet hat.
 - b. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval (BDK) Köln e. V. und der Närrischen Europäischen Gemeinschaft (NEG) ist obligatorisch.
 - c. Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr der Mitgliedsvereine sind gleichzeitig Mitglied der KVBB-Jugend e.V. und der BDK-Jugend e.V.
- (8) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied sind natürliche und juristische Personen sowohl des privaten, als auch des öffentlichen Rechtes, die die Bestrebungen des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg ideell oder materiell unterstützen.
- (9) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
 - a. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege des deutschen Karnevals besondere Verdienste erworben haben. Sie können vom Präsidium, erweiterten Präsidium oder von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Die Entscheidung zur Ernennung obliegt dem Präsidium.
 - b. Präsidenten des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Entscheidung obliegt dem erweiterten Präsidium.

§ 5 Aufnahme

- (1) Gesuche um Aufnahme in den Karnevalverband Berlin-Brandenburg sind schriftlich mit Erklärung der Anerkennung der gültigen Satzung des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg an das Präsidium zu richten.
- (2) Über die Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung des Antrages entscheidet das Präsidium.
- (3) Eine Berufung gegen die ablehnende Entscheidung ist in der Mitgliederversammlung möglich. Über die Berufung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
- (4) Bei Ablehnung kann ein neuer Antrag auf Aufnahme nach einer Frist von einem Jahr gestellt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied hat die eigene Satzung mit der des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg in Einklang zu bringen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg.
- (4) Sie üben aktives Wahlrecht aus. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Fördernde und Ehrenmitglieder können an allen Jahreshauptversammlungen und

Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

- (6) Ehrenpräsidenten können an den Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Ausschüsse beratend teilnehmen.
- (7) Mitglieder haben die Pflicht zur selbstständigen Beitragszahlung.
- (8) Die Mitglieder des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg sind in ihrem Eigenleben, von den Vorschriften dieser Satzung abgesehen, nicht beschränkt. Ihre jeweilige Eigenart soll erhalten bleiben.
- (9) Sie genießen alle Vorteile, die der Karnevalverband Berlin-Brandenburg zur Förderung seiner Ziele erreicht.
- (10) Vereine und Personen können zur Erfüllung der vom Präsidium satzungsgemäß gestellten Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigungen erhalten.

§ 7 Austritt – Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftlich erklärten Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Gleichzeitig werden alle Verbindlichkeiten des austretenden Vereins gegenüber dem Karnevalverband Berlin-Brandenburg fällig. Wieder Eintretende werden nach der Bestimmung für Neuaufnahmen behandelt.
 - b. infolge Auflösung des Mitgliedes im Vereinsregister.
 - c. durch Ausschluss.
- (2) Über einen Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Ausschlussgründe sind:

 - a. Nichterfüllung der Beitragspflicht für mindestens zwei Jahre,
 - b. grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
 - c. brauchtumsschädigendes Verhalten,
 - d. erwiesene Schädigung des Karnevals, des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg oder eines seiner Mitglieder.

§ 8 Beitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Jedes aktive Mitglied zahlt einen finanziellen Beitrag (also keine Sachspende oder Arbeitsleistung).
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen und beinhaltet den Beitrag für den BDK. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Sonderbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Die Aufnahmegebühr ist bei der Antragstellung zu zahlen und beinhaltet die Aufnahmegebühr zum BDK.
- (5) Fördernde Mitglieder zahlen neben der Aufnahmegebühr einen jährlichen selbst festzulegenden Beitrag, der mindestens 50,00€ betragen muss. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (6) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Karnevalverbandes können von den Mitgliedern Sonderbeiträge erhoben werden. Das Präsidium kann die Erhebung von

Sonderbeiträgen der Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung vorschlagen. Diese beschließt die Erhebung des Sonderbeitrages, Zweck und Höhe. Die Höhe sollte den Jahresbeitrag nicht überschreiten.

§ 9 Organe

Organe des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg sind:

- die Jahreshauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- das erweiterte Präsidium
- die KVBB-Jugend

§ 10 Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (3) Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (5) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch die Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich. Als schriftlich gilt auch elektronische Post und Telefax. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die in der vom Verein dem KVBB übermittelten Datenschutzerklärung des Präsidenten angegebene Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (6) Die Mitgliederversammlungen sind zuständig:
 - a. für die Wahl des Präsidiums im Einzelwahlverfahren,
 - b. für die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. für die Entlastung des Präsidiums,
 - d. für die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e. für die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Sonderbeiträge,
 - f. für die Beschlussfassung über die Tagesordnung und Anträge,
 - g. für Satzungsänderungen
- (7) Anträge zu Mitgliederversammlungen sind schriftlich spätestens 14Tage vorher beim Präsidium einzureichen. Antragsberechtigt sind die Präsidenten, bei dessen Verhinderung die Vertretungsberechtigten der Vereine. Über die Behandlung von später eingereichten Anträgen (ausgeschlossen: Satzungsänderungen) entscheiden die Mitgliederversammlungen.
- (8) Beschlüsse sind für alle Mitglieder, Organe und Ausschüsse bindend.

§ 11 Virtuelle Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Präsidiums in virtueller Form als Online-Versammlung durchgeführt werden. Die Online-Versammlung wird nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe in einem geeigneten

geschlossenen System durchgeführt, zu dem nur Mitglieder durch Eingabe ihren Legitimationsdaten und einem für die Versammlung gültigen Zugangswort Zugang zum Chatraum haben.

- (2) Für die Einberufung der virtuellen Mitgliederversammlungen gilt §10 (5).
- (3) Nach Teilnehmermeldung erhält das Mitglied spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung eine E-Mail mit den gültigen Zugangsdaten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten für die virtuelle Versammlung keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (4) Rede- und Beratungsbeiträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten können bis zwei Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
- (5) Abstimmungen im Rahmen der virtuellen Versammlung erfolgen nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter über ein geeignetes Verfahren, das eine doppelte Stimmabgabe ausschließt und gegebenenfalls Anonymität der Stimmabgabe gewährleistet, statt.
- (6) Abstimmungen zu §16 (3) können in einer Online-Versammlung nicht durchgeführt werden.
- (7) Auf Beschluss des Präsidiums kann eine Mischform zwischen Präsenz- und Online-Mitgliederversammlung in der Art zugelassen werden, dass es einen Hauptversammlungsort und bis zu drei regionale Versammlungsorte festgelegt werden. Für jeden regionalen Versammlungsort ist ein Versammlungsleiter festzulegen. Er erhält die Zugangsdaten für die Online-Verbindung und/oder Übertragung von Bild- und Ton zum Hauptversammlungsort spätestens am Vortag der Versammlung. Die regionalen Versammlungsleiter führen die Anwesenheitslisten am regionalen Versammlungsort. Auf Aufforderung des Versammlungsleiters am Hauptversammlungsort führen sie Abstimmungen durch, zählen die Stimmen aus und übermitteln das Ergebnis an den Hauptversammlungsort. Das Ergebnis der regionalen Abstimmungen ist zu protokollieren.

§ 12 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem gewählten Jugendleiter der KVBB-Jugend bzw. bei Verhinderung dessen gewählten Stellvertreter
- (2) Sitzungen des Präsidiums können als Präsenz-, Online-Sitzung oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall den Vizepräsidenten.
- (3) Es beruft die Versammlungen ein, erstellt eine Tagesordnung, vollzieht Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen, verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt den Kassenbericht. Es ist beschlussfähig bei

Anwesenheit von vier Mitgliedern.

- (4) Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung. Dazu kann es eine Geschäftsordnung erstellen.
- (5) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die Vizepräsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten handeln dürfen.
- (6) Das Präsidium kann eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Sie unterliegt den entsprechenden Gesetzlichkeiten. Ein Aufwandsersatz kann entsprechend der Haushaltlage an vom Präsidium Beauftragte gewährt werden. Der Präsident verfügt selbstständig über Ausgaben in Höhe von 500,00€ im Jahr. Diese Regelung kann an seine Vizepräsidenten übertragen werden.
- (7) Insbesondere achtet das Präsidium auf die Einhaltung von Beschlüssen, Ordnungen und Traditionen im Sinne des BDK und des KVBB. Es geht gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen vor.

§ 13 Das erweiterte Präsidium

- (1) Das erweiterte Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidium
 - den Regionalpräsidenten (gewählt in festgelegten Regionen)
 - den durch die Vereine der Interessengemeinschaften benannten oder gewählten Vertreter
- (2) Die Regionalpräsidenten und Vertreter der Interessengemeinschaften beraten das Präsidium. Dazu gibt es mindestens zwei Zusammenkünfte jährlich. Die Zusammenkunft kann auch als Telefonkonferenz oder virtuelle Zusammenkunft durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Präsidium.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann zur Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse berufen. Sie stehen ihm beratend zur Seite.
- (2) Die Ausschüsse sind dem Präsidium gegenüber rechenschaftspflichtig. Entscheidungen können nur im eingeschränkten Sachgebiet nach Absprache mit dem Präsidium getroffen werden.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die das Finanzwesen des Verbandes auf der Grundlage bestehender Beschlüsse prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

§ 16 Gemeinsame Vorschriften für die Organe und Ausschüsse

- (1) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
- (2) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Für die Auflösung des Verbandes ist eine 3/4 Mehrheit der satzungsgemäß Stimmberechtigten erforderlich.

- (4) Über Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums und der Ausschüsse ist ein nachweisbares Protokoll zu führen, welches durch den Präsidenten, bei Sitzungen der Ausschüsse durch den Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Online-Versammlungen sind die Protokolle der regionalen Versammlungsorte durch den regionalen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Protokoll des Hauptversammlungsortes sind die Protokolle der regionalen Versammlungsorte als Anlage beizufügen. Protokolle sind an die Teilnehmer zu versenden.

§ 17 Amtszeit

- (1) Das Präsidium und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Die vorzeitige Abwahl ist möglich.
- (3) Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein Neues gewählt ist.
- (4) Entfällt aus verschiedenen Gründen ein Präsidiumsmitglied, kann das Präsidium bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kooptieren- ausgenommen davon ist die Besetzung der Präsidentenfunktion. Gibt es keinen Präsidenten übernehmen bis zur Neuwahl dessen Aufgaben die Vizepräsidenten.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg an die "Stiftung Deutsches Fastnachtsmuseum" in Kitzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 21 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichts und anderen Behörden können vom Präsidium ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten, die sich aus der Satzung ergeben, ist das Amtsgericht Potsdam.

Beschluss vom
Letzte Änderung mit Tag der Eintragung vom